

Satzung der Luise Prell Stiftung in Erlangen

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Luise Prell Stiftung“.

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Erlangen.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg in Forschung und Lehre.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Auslobung eines oder auch mehrerer Preise im Betrag von jährlich höchstens € 5.000,- für herausragende Diplomarbeiten.

Die betreffende Fakultät ist nicht festgelegt und kann jährlich wechseln.

Der Preis/die Preise sollen den Namen der Stifterin tragen.

Es steht dem Stiftungsvorstand frei, die Höhe des Preises/den Preis der Geldwertveränderung anzupassen.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht dem durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der Nachlassverfügung der am 17.03.2004 verstorbenen Stifterin. Das Stiftungsvermögen besteht überwiegend aus bebautem Grundbesitz und Geldvermögen, der Gesamtwert zur Zeit der Errichtung des Testaments wurde mit angegeben.

Im Übrigen wird auf die beigefügte Anlage zur Stiftungssatzung Bezug genommen. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig.

Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsvorstand

I. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(1) Er besteht aus 3 Personen, nämlich

- dem jeweiligen Rektor der Universität als Vorsitzenden des Vorstandes,
- dem jeweiligen Präsidenten der Industrie- und Handelskammer für Mittelfranken,
- dem jeweiligen Präsidenten der Handwerkskammer für Mittelfranken.

(2) Einer der beiden Präsidenten ist jeweils abwechselnd für mindestens 2 volle zusammenhängende Kalenderjahre Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Die Zusammensetzung des Vorstandes soll das sinnvolle und ausgewogene Zusammenwirken von Forschung, Lehre und Wissenschaft sicherstellen.

(4) Jeder der Vorstandsmitglieder ist berechtigt, bei seiner Verhinderung, sich durch ein geeignetes Mitglied der von ihm geleiteten Institution vertreten zu lassen; also z. B. durch den Kanzler der Universität oder die Geschäftsführer der beiden Kammern.

(5) Die Vorstände haben Anspruch auf den Ersatz angemessener Auslagen, die sie für die Stiftung aufgewendet haben.

§ 7 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1)

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Jeder Vorstand vertritt die Stiftung allein.

Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, das weitere Mitglied nur bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden, vertreten soll.

2)

Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

3)

Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere:

Aufzeichnung von Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und die Sammlung von Belegen.

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sowie über ihr Vermögen zu fertigen.

4)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

1)

Der Stiftungsvorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch 1 x jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen.

Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 1 Mitglied des Vorstandes dies verlangt.

2)

Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2 Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

3)

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das mangelhaft geladene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.

4)

Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidung, soweit kein Fall des Vermögensanfalls vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

5)

Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren verfasst werden.

Dies gilt nicht für Entscheidungen im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

6)

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint.

Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2 Mitgliedern des Stiftungsvorstandes, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken wirksam.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, hilfsweise an den Stifterverband der Deutschen Wissenschaft.

Diese/dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.

Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft (28.11.2005).